


IdNr. [REDACTED]
Steuernummer [REDACTED]
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 04101 5472-510

Finanzamt, Pf. 1451, 25404 Pinneberg

38 42C1 DEC1 27 D000 114C
DV10.24 0,85 Deutsche Post 

*E03*07*000276*

Herrn
Henning
von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Aufforderung

zur Abgabe der Steuererklärung(en) /
Unterlagen zur Steuererklärung
unter Androhung eines Zwangsgeldes

Wichtiger Hinweis!

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt. Nach dem 25.09.2024 eingegangene Erklärungen /
Unterlagen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Die nachstehend genannte(n) Steuererklärungen / Unterlagen zur Steuererklärung ist / sind bisher
nicht eingegangen.

Hiermit ergeht die Aufforderung, die Steuererklärung(en) / Unterlagen zur Steuererklärung elektro-
nisch über ELSTER (www.elster.de) oder - sofern zulässig - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck
in Papierform umgehend, spätestens aber bis zum 28.10.2024, einzureichen. Die bereits abgelaufene
Frist zur Abgabe der Steuererklärung(en) wird hierdurch nicht verlängert.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird / werden gem. § 328 Abs. 1, § 329, § 333 der
Abgabenordnung (AO) zur Erzwingung der Abgabe der aufgeführten Steuererklärung(en) / Unterlagen
zur Steuererklärung folgende(s) Zwangsgeld(er) festgesetzt:

Art der einzureichenden Steuererklärung(en)/ Unterlagen zur Steuererklärung	Zeitraum/ Stichtag	abzugeben gem. § 149 AO in Verbindung mit Art. 97 § 36 EGAO und	angedrohtes Zwangsgeld
Einkommensteuer	2022	§ 25 Abs. 3 EStG, §§ 56, 60 EStDV	200 €

Zwangsgelder können wiederholt auferlegt werden, bis der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererkl-
ärung(en) / Unterlagen zur Steuererklärung nachgekommen wird. Im Falle der Uneinbringlichkeit des
Zwangsgeldes kann es auf Antrag des Finanzamts durch das zuständige Amtsgericht in Ersatzzwangs-
haft umgewandelt werden (§ 334 AO).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe von Steuerer-
klärungen gem. § 152 AO die Festsetzung eines Verspätungszuschlags von bis zu 25.000 € möglich
ist. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung ab-
hängig. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen
(§ 162 AO).

Ein Einspruch verhindert nicht die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Besuche und Termine nur nach Vereinbarung

411159000276119016

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

